

Änderung der (EU) 1178/2076 „INFO für ATOs/DTOs und PILOTEN“

Durch die Verordnung (EU) 2024/2076 vom 24.07.2024 wurde die europäische Verordnung zur Lizenzierung und Ausbildung von Luftfahrern, 1178/2011, geändert. Die meisten Änderungen sind bereits in Kraft getreten. Dementsprechend müssen Anpassungen der Handbücher der Flugschulen vorgenommen werden.

Wichtige Änderungen:

- **Artikel 2 Nr. 8c** „SEP-Flugzeug“ (SEP aeroplane).
einmotoriges Flugzeug mit einem Piloten, für das keine Musterberechtigung erforderlich ist und dessen zentrale Antriebseinheit mit einem einzigen Schubregler betrieben und von einem der folgenden Motortypen gesteuert wird:
 - a) Kolbenmotor
 - b) einem elektrischen Motorsystem
 - c) einem Hybridmotorsystem, das aus Kolben- und Elektromotoren besteht
- **Artikel 4 h**
Alle Inhaber einer **Bergflugberechtigung** müssen sich eine neue Lizenz mit einer nun unbefristeten Bergflugberechtigung ausstellen lassen.
- **FCL.020**
Flugschüler dürfen nur allein fliegen, wenn sie u.a. eine entsprechende **Genehmigung** haben und von einem **Fluglehrer beaufsichtigt** werden (*alte Regelung „... , wenn Sie eine Ermächtigung haben und von einem Fluglehrer überwacht werden“*).
- **FCL.110.A Absatz c) Nr. 2**
Frühere Erfahrungen als PIC in Luftfahrzeugen, die ... in den Anwendungsbereich von Anhang I der Verordnung 2018/1139 fallen, können berücksichtigt werden.
Anrechnung von Flugstunden auf aerodynamischen Luftsportgeräten.
- **FCL.135 A (LAPL-Inhaber) und FCL.710 a) (PPL, CPL und ATPL-Inhaber)**
Wechsel auf ein SEP-Flugzeug mit einem anderen Motortyp.
Unterschiedsschulung mit Fluglehrer Flugunterricht in Theorie (*allgemeine Luftfahrzeugkunde, betriebliche Abläufe und Flugleistung/Flugplanung*) und Praxis.
Das muss im Flugbuch des Piloten dokumentiert werden.
- **FCL. 140.A c) und 710 c) d) und da)**
Wenn Piloten ihre Rechte auf einem Motortyp länger als 2 Jahre nicht ausgeübt haben, ist eine Unterschiedsschulung, (oder) eine Befähigungsüberprüfung, (oder) eine Auffrischungsschulung mit diesem Motortyp vorgeschrieben.
- **FCL.140.A und FCL.740.A**
Auffrischungsschulungen müssen mit mindestens **einer Stunde Gesamtflugzeit** zur Gültigkeit LAPL-A bzw. Verlängerung einer Klassenberechtigung „**zur Zufriedenheit** des Lehrberechtigten“ absolviert werden.
Der Pilot soll „seine **Befähigung** zum **sicheren Betrieb** des Luftfahrzeugs und zur Anwendung **normaler, anormaler Verfahren und Notverfahren auffrischen**“.
- **FCL.210.A a) Nachtflugberechtigung (NFQ)**
NFQ kann in die Ausbildung für den Erwerb **PPL(A) integriert** werden.
Nicht wie bisher mindestens 45 h PPL + 5 h NFQ, sondern 45 h PPL inkl. 5 h NFQ.
- **FCL.210.A b)**
Anforderungen für Bewerber um einen PPL(A), welche bereits Inhaber eines LAP(A) sind, wurden neu gefasst und können u.a. auch auf einem TMG (mit entsprechender Ausrüstung) absolviert werden.

- **FCL.210.H**
Anforderungen für Bewerber um einen PPL(H), welche bereits Inhaber eines LAPL(H) sind, wurden neu gefasst.
- **FCL. 740.A**
Die einstündige Auffrischungsschulung zur Verlängerung einer Klassenberechtigung für SEP-Flugzeuge oder TMG kann durch
 - eine Befähigungsüberprüfung für Klassen- und Musterberechtigungen,
 - eine praktische Prüfung,
 - eine praktische EBT-Beurteilung oder
 - eine Kompetenzbeurteilung,in einer beliebigen Flugzeugklasse oder mit einem beliebigen Flugzeugmuster ersetzt werden.
- **FCL.740.H**
Verlängerungsvoraussetzungen von Musterberechtigungen Hubschrauber wurden neu gefasst.
- **FCL.915 b) 5.**
Mindestanforderungen für Lehrberechtigte in einer Baureihe der SEP-Flugzeugklasse wurden neu definiert.
- **FCL.930.FI a)**
*„Antragsteller für den Erwerb eines FI-Zeugnisses müssen in den 6 Monaten vor Beginn des Lehrgangs eine besondere **Vorab-Flugbeurteilung** ... **bei einer ATO** absolviert haben...“*

Mike Morr, Referent Luftraum, Flugsicherheit und Flugbetrieb